

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5
1010 Wien

ZI. 13/1 04/107

**BG, mit dem das B-VG und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
geändert wird (UVP-G-Novelle 2004)**

Referent: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Durch diese Novelle soll die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG in Österreich umgesetzt werden. Erfreulich ist, dass die Umsetzungsfrist (25.6.2005) von Österreich dabei wohl eingehalten werden kann.

Wichtigste Punkte sind die Parteistellung und Beschwerdebefugnis von NGOs bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts sowie Änderungen im Bereich der UVP für Bundesstraßen und Bahn-Hochleistungsstrecken mit wesentlichen Änderungen des Verfahrens.

Zu den einzelnen Änderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000:

§ 2 (3)

Die ausdrückliche Einbeziehung der Einräumung von bestimmten Zwangsrechten in das konzentrierte Verfahren wird begrüßt. Allerdings sind Regelungen über Zwangsenteignungen und ähnliche Mittel ein überaus heikler Bereich, dessen Änderungen sehr sorgfältig auf alle möglichen Auswirkungen untersucht werden sollten. Insbesondere die Konsequenz, dass – wie in den Materialien angeführt – bei Einbeziehung in das UVP-Verfahren die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze (zB Wasserrechtsgesetz) nicht anzuwenden sind, könnte für Betroffene Probleme aufwerfen.

§ 3 (7)

Dass nun im Rahmen dieser Bestimmung allen Parteien der Weg zum VwGH offen steht, entspricht der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie bzw. der Aarhus-Konvention und wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings lässt die Ausweitung der Beschwerdelegitimation mit Sicherheit eine Verlängerung der Verfahrensdauer erwarten, was naturgemäß abgelehnt werden muss. Trotzdem erscheint es angesichts der Richtlinienvorgaben über den Zugang zu Gerichten, der sich ausdrücklich auch auf Verfahrensentscheidungen bezieht, sinnvoll, bereits im Feststellungsverfahren die Anrufbarkeit des VwGH zu verankern.

An dieser Stelle soll daher auch auf die nach wie vor unzumutbar langen Verfahrensdauern von VwGH-Verfahren hingewiesen werden (siehe Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages). Bei Novellen, die eine Zunahme von Verfahren erwarten lassen, sollte dies in den grundsätzlichen Erwägungen berücksichtigt werden und die Personalausstattung dementsprechend erhöht werden.

§ 5 (1)

Dass Dokumente weitgehend auch elektronisch eingebracht werden sollen, kann uneingeschränkt begrüßt werden.

Die Klarstellung, dass die Vorlage von Zustimmungserklärungen oder Nachweisen nicht notwendig ist, wenn durch ein anderes Materiengesetz eine Zwangsrechts-Einräumung (etwa Enteignung) möglich ist, ist sicherlich sinnvoll. Die Formulierung des 3. Satzes ist allerdings ohne Materialien nicht gut nachvollziehbar und sollte deutlicher ausfallen. Dass die Regelung (laut Anmerkungen zu § 5 Abs.1) „selbstverständlich nur in Bezug auf jene Teile des Vorhabens anwendbar (ist), auf die sich die Enteignungsmöglichkeit bezieht“ sollte auch direkt aus dem Gesetzestext fassbar sein.

§ 17 (1)

Wie schon zu § 5 angemerkt, ist die Klarstellung von Genehmigungsvoraussetzungen sinnvoll. Allerdings ist § 17 (1) 2. und 3. Satz kaum verständlich formuliert, der Sinn kann nur aus den Materialien erschlossen werden. Eine Neuformulierung wäre empfehlenswert.

§ 19

Begrüßt wird der Lösungsweg, per Bescheid eine grundsätzliche Anerkennung von „UO“ (Umweltorganisationen) auszusprechen und dies nachfolgend in einer Liste zu veröffentlichen. Die Kriterien erscheinen maßvoll, weder erscheint eine Verschärfung, noch eine Erleichterung notwendig.

Dazu scheint allerdings in den Bestimmungen, insbesondere Abs.7, die ausdrückliche Verpflichtung des BMLFUW zu fehlen, Änderungen bescheidmäßig auszusprechen und erst nachfolgend die Liste (die ja nicht konstitutiv ist) zu ändern.

§24ff

Die Verlagerung der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken erfolgt (auch) in Reaktion auf das Erkenntnis VwGH 2003/06/0078 (Wiener Außenringschnellstraße), in dem eine mangelhafte Umsetzung der UVP-Richtlinie offenbar wurde. Die Beseitigung dieses Problems durch eine Einbeziehung in das konzentrierte Genehmigungsverfahren ist daher jedenfalls sinnvoll.

Wien, am 30. Juni 2004

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident